

1. Jänner 1887 in die Reserve treten. In den Monaten October und November 1886 kann er ohne Ehelicenz getraut werden, da er dauernd beurlaubt ist und bereits in der 4. Altersklasse steht. Vom 1. Jänner bis 31. December 1883 stand er in der 1. Altersklasse, vom 1. Jänner bis 31. December 1884 in der 2., vom 1. Jänner bis 31. December 1885 in der 3. und vom 1. Jänner bis 31. December 1886 in der 4. Altersklasse u. s. f. — Daß er erst mit Anfang des nächsten Jahres in die Reserve tritt, ändert an der Sache nichts, denn der §. 52 der Wehrgefehnovelle unterstellt ganz allgemein und rückhaltlos „alle die dauernd beurlaubten Linienienstpflichtigen, sobald sie die dritte Altersklasse überschritten haben“ den bürgerlichen Ehegefehnbestimmungen. Demgemäß schreibt auch P. Wolfgang Dannerbauer in seinem ausgezeichneten Leitfaden für Eheangelegenheiten § 13, 2: „Jeder Linienienstpflichtige, sobald er die dritte Altersklasse überschritten hat, kann, ohne Rücksicht auf sein Affentjahr und seine zurückgelegte Dienstzeit, sobald er dauernd beurlaubt ist, zur Eheschließung nach den allgemeinen Gefezzen zugelassen werden.“

Hieraus folgt, daß ein im Jahre 1863 geborner Bräutigam, auch wenn er nicht drei volle Jahre, sondern auch nur kurze Zeit gedient hat, in den Monaten October und November 1886, ja von Beginn des Jahres 1886 an ohne Ehelicenz heiraten kann, sobald er dauernd beurlaubt ist, da er bereits in der 4. Altersklasse steht.

In diesem Sinne haben zu wiederholten Malen die politischen Behörden, die in solchen Fällen grundlos um die Ehelicenz angegangen worden sind, entschieden.

St. Florian.

Franz Brandl, reg. Chorherr.

XXI. (Ein gefälschter Auskündschein.) Experientia docet. Das erfuhr auch Simplicius, ein noch junger Priester, der soeben mit einer guten Dosis Selbstvertrauen die Pfarre K. angetreten hatte. Am Tage seines Eintrittes sagte ihm der Herr Provisor: „Gestern habe ich noch mit den Brautleuten Callidus und Callida das Brautexamen aufgenommen, Sie, Herr Pfarrer, haben weiters nichts zu thun, als dieses Brautpaar nach vollzogenem Aufgebote zu copuliren.“ Auf die Frage des neuen Pfarrers, ob alles andere in Ordnung sei, erhielt er die Antwort: „Ja, nur müssen auch die Ausverkündscheine von Y und Z seinerzeit beigebracht werden, da der Bräutigam von Y gebürtig und dort heimatberechtigt, gegenwärtig aber in Z wohnhaft ist.“

Gut, sagte der neue Pfarrer, verkündete an den drei folgenden Sonntagen obiges Brautpaar und als am Vorabende der Copulation Callidus mit den beiden Ausverkündscheinen vom Pfarramte Y und Z erschien und von letzterem zugleich das Religionszeugniß und das Zeugniß über den Empfang der heil. Sacramente beibrachte, hatte

Simplicius auch nicht das geringste Bedenken, die Trauung am folgenden Tage vorzunehmen. Bezüglich des Ausverkündscheines vom Pfarramte Y bemerkte Callidus, der Herr Pfarrer sei bei einem kranken Mitbruder auf Besuch gewesen und da habe ihm der Herr Kaplan das Zeugniß geschrieben. Allerdings war der Herr Kaplan unterschrieben, da aber Gestionsnummer und Pfarrsigill richtig bedrückt war, fand Pfarrer Simplicius alles in bester Ordnung.

Die Copulation gieng also vor sich, Simplicius schrieb die Trauung in das Trauungsbuch, sandte ein *testimonium peractae Copulationis* an das Pfarramt Y, wo Callidus heimatsberechtigt war und glaubte nun, seiner Pflicht vollständig nachgekommen zu sein.

Man denke sich die Ueberraschung des armen Simplicius, als er einige Tage darauf vom Pfarramte Y eine Zuschrift erhielt, des Inhaltes: der Eheantrag des Callidus von Y und der Callida von X sei in Y nicht verkündet worden aus dem einfachen Grunde, weil Gefertigter i. e. Pfarrer von Y keinen Verkündschein (Verkündanzeige) zu Gesicht bekommen habe; wie das gekommen, wisse Gefertigter nicht, jedenfalls liege die Schuld nicht auf Seite des Gefertigten, sondern auf Seite des Pfarramtes in X. Jetzt war guter Rath theuer; daß das Brautpaar in Y nicht verkündet worden sei und der Herr Kaplan dennoch einen Ausverkündschein ausgefertigt habe, schien undenkbar; nicht weniger undenkbar aber war, daß obiger Eheantrag in Y verkündet worden sei und der Herr Pfarrer von Y nichts davon wisse. Nur ein Fall war möglich: der Ausverkündschein vom Pfarramte Y, den Simplicius erhalten, mußte gefälscht sein. Und richtig brachte Simplicius endlich heraus, daß Callidus selbst vom Herrn Provisor den Verkündschein (Verkündanzeige) zur Versorgung nach Y erhalten, dieser aber aus Leichtsinne die Versorgung unterließ und sich dadurch zu helfen mußte, daß er selbst einen „Ausverkündschein“ sammt Sigill fabricirte; die Lüge mit dem Herrn Kaplan wurde aufgetischt, weil dem Simplicius die Schrift des Pfarrers in Y bekannt gewesen wäre und er somit die Fälschung gleich hätte entdecken müssen.

Die Frage ist nun, was hat Pfarrer Simplicius unter diesen Umständen zu thun? Antwort: Vor Allem muß Simplicius sich näher informiren über die Verhältnisse des Callidus. (Bezüglich der Callida ist in unserem Falle die Sache klar; die Braut ist in X geboren und dort wohnhaft, muß also dort verkündet werden). Das einfachste wäre nämlich, wenn das Aufgebot in der Pfarre Y nicht nothwendig gewesen wäre. Simplicius nimmt also mit dem Bräutigam ein Verhör vor und erfährt, daß Callidus von Y gebürtig und über 24 Jahre alt sei, kein Vermögen besitze, seit zehn Jahren aber immer in der Welt herumgekommen und zuletzt über ein halbes Jahr in B in Dienst gestanden sei.

Nun fragt es sich, muß unter diesen Verhältnissen das Aufgebot auch in Y vorgenommen werden? Nach kirchlichem Gesetze ja. Callidus hat nämlich kein verum domicilium, aber wohl ein quasi domicilium und zwar in Z, weil er dort über ein halbes Jahr im Dienste war. In diesem Falle ist § 63 unserer Instruction maßgebend, welcher lautet: „Bei Denjenigen, welche weder einen eigentlichen Wohnsitz haben, noch an dem Orte ihres uneigentlichen schon wenigstens ein Jahr lang verweilen, muß das Aufgebot auch dort, wo ihnen das Heimatsrecht zusteht, oder wenn dies ihnen nirgends zusteht, womöglich auch in der Pfarre ihres Geburtsortes vorgenommen werden.“ Weil Callidus somit kein verum domicilium hat und in loco quasi domicilii noch nicht ein Jahr lang gewohnt hat, so muß er auch in seinem Geburtsorte oder dort, wo ihm das Heimatsrecht zusteht, d. h. in unserem Falle in Y verkündet werden. Anders verhält sich die Sache nach dem Civil-Gesetze. Für den Fall nämlich, daß die Verlobten oder eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind, verlangt § 72 des A. B. G., daß das Aufgebot auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger als sechs Wochen gewohnt haben, vorzunehmen sei.“ In obigem Falle wäre das die Pfarre Z, in welcher Callidus ein halbes Jahr gewohnt hat und wo seine Ehe auch aufgeboten wurde. Dem Civil-Gesetze ist also Genüge geschehen, nicht aber dem Kirchengesetze oder richtiger unserem Particular-Gesetze.

Was hat aber Pfarrer Simplicius weiter zu thun? Antwort: Er lasse die Sache auf sich beruhen, um so mehr, als die Pfarre Z, wo Callidus durch ein halbes Jahr gewohnt als locus proclamationum viel wichtiger ist als Y, und in Z die proclamatio ohnehin vorgenommen wurde. Die Gültigkeit der Ehe würde vom kirchlichen Standpunkte auch dann nicht in Frage kommen, wenn das Aufgebot auch in Z nicht geschehen wäre.

Wie vorliegender Fall zeigt, ist es für den Pfarrer immer gerathener, allfällige Verkündzettel (Verkündanzeigen) an andere Pfarreien entweder selbst zu besorgen oder durch ganz verlässliche Personen besorgen zu lassen, als dieselben den Brautleuten zur Bestellung zu übergeben.

Matzsch bei Mats, Tirol.

Pfarrer R. Pali.

XXII. (Zeugniß zum Betteln.) Zum Pfarrer Canutus, der eben erst diese Pfarre angetreten hatte und sonst, wie man sagt, weichherzig war, kam ein Mann und legte ihm ein Zeugniß vor mit der Bitte, dasselbe zu unterschreiben. Canutus las, daß M. N. sehr arm sei und daher der Wohlthätigkeit edler Menschenfreunde empfohlen werde. Ausgestellt war dies Zeugniß in der Gemeinde-Kanzlei und unterschrieben vom Gemeinde-Vorstand. Da solche Zeugnisse auszu-